

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0656/2012**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 19.01.2012

Amt: Vermessungsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 6240-01/91
 Verfasser/-in: Herr Skib

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Anordnung der Umlegung „Am Ehrsamer Weg“, Bebauungsplan „AL 10/02“
Antrag des Magistrats vom: 19.01.2012

Antrag:

„Zur Umsetzung des Bebauungsplanes AL 10/02 „Am Ehrsamer Weg“ wird gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AL 10/02 „Am Ehrsamer Weg“ die Umlegung nach den Maßgaben des §§ 45 ff. BauGB angeordnet.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes AL 10/02 „Am Ehrsamer Weg“ beschlossen.

Die Anordnung und Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens in einem so frühen Stadium des Bebauungsplanverfahrens soll dazu beitragen, dass die Wohnbauflächen für den Eigenbedarf aus dem Ortsteil sowie für Zuzugswillige zeitnah für die Bebauung bereit gestellt werden können. Des Weiteren soll eine frühzeitige Erschließung vorbereitet werden.

Vorraussetzung für die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist die Anordnung der Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Kosten der Ordnungsmaßnahmen werden über die Abschöpfung der Bodenwerterhöhung refinanziert.

Um Zustimmung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Anlagen
Übersichtsplan

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift